

**Satzung der Stadt Lößnitz
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden**

-Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide-

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat der Stadtrat der Stadt Lößnitz in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entschädigung
- § 3 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei parlamentarischen und kommunalen Wahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Lößnitz sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.

**§ 2
Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung. Reisekosten werden auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in folgender Höhe:

a) Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter	30,00 EUR
b) Schriftführer	25,00 EUR
c) Beisitzer	20,00 EUR

- (3) Die Mitglieder der Urnenwahl- bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

a) Vorsteher	50,00 EUR
b) Stellvertreter, Schriftführer	40,00 EUR
c) Beisitzer	30,00 EUR

(4) Die Mitglieder der Briefwahl- bzw. Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

a) Vorsteher	50,00 EUR
b) Stellvertreter, Schriftführer	40,00 EUR
c) Beisitzer	30,00 EUR

(5) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung von 15,00 EUR.

(6) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen Entschädigungssatz entsprechend Absatz 2 – 4. Dieser erhöht sich jeweils um 10,00 EUR für jede weitere Wahl oder Abstimmung. Die Erhöhung gilt nicht für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.

(7) Wird ein weiterer Tag für die Auszählung der Stimmen benötigt, gelten die in Absatz 2 – 4 festgelegten Entschädigungen. Absatz 6 kommt nicht zur Anwendung. Für die Bediensteten der Stadtverwaltung gilt an diesem Tag die vereinbarte tarifliche Arbeitszeit.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide der Stadt Lößnitz vom 11.01.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 343 vom 25.01.2019) außer Kraft.

Lößnitz, den 12.07.2021

Alexander Troll
Bürgermeister

(Siegel)